

In diesem Newsletter

Haftung von Verwaltungsräten

Neue Mehrwertsteuernummer

Freizügigkeitskonto

Quellensteuer und Sparpotential

Lohn oder Dividende

Kleine Steueramnestie

Kinderzulagen

Sozialversicherungen 2014

In eigener Sache

- **Neuer Mitarbeiter**

- **Neuer Internetauftritt**

- **Standort Seeberg**

*Die Haftung geht weiter
als man sich in Unter-
nehmerkreisen bewusst
ist.*

Neuigkeiten aus Treuhand und Wirtschaftsprüfung

KMU-Verwaltungsräte werden zur Kasse gebeten

„Sie waren Verwaltungsratspräsident der XY AG. Aus diesem Grund gelangen wir mit unserer Forderung für Beiträge der Ausgleichskasse in der Höhe von CHF 13'200 an Sie. Der Konkurs der Firma XY AG wurde mangels Aktiven eingestellt. Als Solidarhafter sind Sie verpflichtet, unserer Ausgleichskasse die entgangenen Beiträge zu bezahlen.“

Die Haftung eines Verwaltungsrates und auch Geschäftsführers einer GmbH geht oft weiter als man sich in Unternehmerkreisen bewusst ist. Es ist sehr wichtig, sich als Verantwortlicher einer Gesellschaft dieses Risikos bewusst zu sein. Ein Blick in die Bücher und die entsprechenden Kontrollen des Rechnungswesens sind die Pflichten eines jeden Verwaltungsrates.

Das Risiko besteht bei der Mehrwertsteuer (Art. 15 MWSTG), Verrechnungssteuer (Art. 15 VstG), Bundessteuer (Art. 55 DBG), Ausgleichskasse (Art. 52 AHVG) und Pensionskasse (Art. 76 BVG).

Bei der Durchsicht einer Jahresrechnung sollten sich Verwaltungsrat und auch der Geschäftsführer einer GmbH bewusst sein, wie hoch das latente Risiko ist. Das Recht zur Solidarhaftung leitet sich aus Artikel 754 des Obligationenrechts ab.

Neue Mehrwertsteuernummer

Die sogenannte UID-Nummer wurde per 1. Januar 2011 allen Unternehmen zugeteilt. Es handelt sich dabei um eine neunstellige Identifikationsnummer. Die UID-Nummer ist gleichzeitig auch die neue Mehrwertsteuernummer, welche ab 1. Januar 2014 ausschliesslich verwendet werden darf. Es ist dringend zu beachten, die UID-Nummer nur mit dem Zusatz „MWST“ zu verwenden.

Damit Sie entspannt ins neue Jahr starten können, empfiehlt es sich, diesen Nummernwechsel bereits jetzt vorzunehmen. Die Kontrolle von Stempel, Registrierkasse, Drucksachen und EDV-Programmen lohnt sich.

Link zum Register: www.uid.admin.ch

Vermisst: Freizügigkeitskonto

Bei Stellenwechsel, Landesabwesenheit oder Krankheit kann es vorgekommen sein, dass ein Freizügigkeitskonto angelegt wurde. Oft geht dieses Wissen bei den Versicherten vergessen. In den Jugendjahren sind Pensionskassengelder zudem kein Thema mit Priorität. Dies ändert sich im Laufe der Zeit.

Pensionskassen müssen verwaiste Konti regelmässig der Zentralstelle in Bern melden. Dort kann ein kostenloser Suchauftrag erteilt werden.

www.zentralstelle.ch

Die Neuveranlagung der Quellensteuer führt oft zu schönen Steuer-rückvergütungen.

Steuern sparen bei der Quellensteuer?

Die zu bezahlende Steuer wird den Quellensteuerpflichtigen direkt vom Lohn abgezogen. Im Quellensteuertarif sind aber nicht alle Abzüge berücksichtigt, welche den Steuerpflichtigen zustehen. So können z.B. Abzüge für Säule 3a, Pensionskassen-Einkäufe, Weiterbildungs- und Krankheitskosten sowie Schuldzinszahlungen zu interessanten Steuereinsparungen führen.

Wer nachträglich den Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer ausfüllen kann, kommt oft in den Genuss von beträchtlichen Rückvergütungen.

Achtung: Die Frist läuft jeweils am 31. März des Folgejahres ab. Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin – wir helfen gerne.

Rechtsprechung: Lohn oder Dividende?

Am 1. Januar 2009 wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform die privilegierte Besteuerung von Dividenden eingeführt, sofern es sich um eine qualifizierte Beteiligung (mindestens 10 % Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) handelt. Dividenden werden seither reduziert besteuert. Bei der direkten Bundessteuer werden Dividenden im Umfang von 60 % besteuert. Die Kantone haben unterschiedliche Regelungen bei der privilegierten Besteuerung. Je nach Ausgangslage kann es vorteilhaft sein, einen tieferen Lohn und dafür eine höhere Dividende auszubezahlen. Dies kann jedoch zu einer Benachteiligung der Sozialversicherungen führen. Die AHV-Ausgleichskasse prüft, ob ein Missverhältnis vorliegt.

So kann die Ausgleichskasse Dividenden in AHV-pflichtigen Lohn umqualifizieren!

Wird etwa ein unangemessen tiefer Lohn ausbezahlt, kann die Dividende als Lohn betrachtet werden.

Straflose Selbstanzeige

Seit dem 1. Januar 2010 kann in der Schweiz jeder Steuerpflichtige einmal in seinem Leben eine straflose Selbstanzeige einreichen und damit unversteuerte Gelder der Steuerverwaltung melden.

Auf der Homepage der Finanzverwaltung ist folgender Text zu finden:

„Die steuerpflichtigen Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die Hinterziehung der Steuerverwaltung nicht bereits anderweitig bekannt ist und die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Feststellung der massgeblichen Verhältnisse vorbehaltlos unterstützt, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige straflos.

Bei dieser Selbstanzeige ist ferner zu beachten, dass alle Einkommen und Vermögen deklariert werden müssen. Es besteht keine Formvorschrift. Eine Begründung ist nicht notwendig.



*Straflose Selbstanzeige
(Steueramnestie)*

Einheitliche Regelung
für Kinderzulagen

Kinderzulagen

Seit dem 1. Januar 2013 können in der ganzen Schweiz nun auch Selbständigerwerbende Kinderzulagen beantragen.

Die Höhe der Kinder- / Ausbildungszulagen ist kantonal geregelt und ist für Selbständigerwerbende und Unselbständigerwerbende identisch.

Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht während der Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit. Zudem muss ein AHV-Mindesteinkommen von CHF 6'690 erzielt werden.

Die neue Gesetzgebung soll Selbständigerwerbende und Unselbständigerwerbende gleich behandeln.

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2014

1. Säule – AHV/IV/EO und ALV – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV:	8.40 %
IV:	1.40 %
EO:	0.50 %
Total von AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.30 %

Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer

ALV bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 126'000
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2.20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von	
CHF 126'001 bis CHF 315'000 – pro Jahr	1.00 %

Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Die Beitragspflicht der ALV endet mit dem Erreichen des Pensionsalters.

Beitragsfreies Einkommen für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800
---	------------

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf

geringfügigem Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2'300
--	-----------

Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten und Kunstschaffende.

1. Säule – HV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9.70 %
-------------	--------

Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 56'200
--	------------

Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'400
--------------------------------	-----------

Für Einkommen zwischen CHF 56'200 und CHF 9'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'170
-------------------	-----------

Maximal pro Monat	CHF 2'340
-------------------	-----------

Maximale Ehepaar-Rente pro Monat	CHF 3'510
----------------------------------	-----------

Sozialversicherungen –
was ändert nächstes
Jahr?

2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht ab 1. Januar des vollendeten 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität

Ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'060
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'510
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84'240
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'570
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'670
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.50 %

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 126'000
Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber	
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer	

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64 / 65. Altersjahr) hinaus geöffnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als Fr. 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV Beiträge abrechnen, geleistet werden.

Erwerbstätige mit 2. Säule maximal – pro Jahr unverändert	CHF 6'739
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) maximal – pro Jahr unverändert	CHF 33'696

Haben Sie die Säule 3a für dieses Jahr bereits einbezahlt?

In eigener Sache

Neuer Mitarbeiter

Herr Marc Schoder trat per 1. Dezember 2013 in die Bruno Steffen Treuhand GmbH ein. Herr Schoder hat letztes Jahr den Abschluss als Treuhänder mit eidg. Fachausweis gemacht.

Neuer Internetauftritt

Ab Ende Dezember haben wir einen neuen Internetauftritt. Die Adresse bleibt unverändert (www.steffen-treuhand.ch).

Standort Seeberg

Der Standort in Seeberg und die dazugehörige Telefonnummer wurden per 30. November 2013 aufgelöst.

Neu finden Sie uns an der Alpenstrasse 41 in Burgdorf. Telefonisch sind wir unter der Nr. 034 428 20 30 (Fax 034 429 62 69) erreichbar.